Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 9

Artikel: Der Vertrag von Lausanne
Autor: Streit, Georges
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-748393

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER VERTRAG VON LAUSANNE

I

DIPLOMATISCHE VORGESCHICHTE — ENTENTE, TÜRKEI UND GRIECHENLAND

Mudros, Sèvres und Mudania sind die drei hauptsächlichsten Etappen, die zum Vertrag von Lausanne geführt haben; die Verhandlungen von Lausanne selbst haben ihrerseits eine Unterbrechung erfahren, die in dieser herabsteigenden Kurve einen letzten ausgesprochenen Sturz einleitete.

Verglichen mit den Kriegszielen der Alliierten, bedeutete der Waffenstillstand von Mudros (Oktober 1918), den im Namen der Entente der englische Admiral Calthorpe unterzeichnete, schon einen ersten wesentlichen Rückzug. Diese rein militärische Vereinbarung brachte zwar noch keine Lösung der eigentlichen politischen Probleme, konnte natürlich auch keine Bestimmungen über die in den Kriegszielen versprochene „Befreiung der dem blutigen Joche der Türken unterstellten Völkerschaften" enthalten, legte aber die tatsächlichen Bedingungen fest für das, was später kommen sollte, indem der Türkei ihre Waffen belassen wurden. Dies musste auch zu der letzthin erfolgten Rückgabe der „Göben" an die Türkei führen. Jedenfalls merkte man in dem Waffenstillstand von Mudros schon nichts mehr von dem Willen der Entente, „den Türken aus Europa zu vertreiben".

Der Vertrag von Sèvres, aus verschiedenen historisch aufeinanderfolgenden Kompromissen zusammengestellt (Besprechungen von St. Jean de Maurienne, Paris, London, San Remo, Boulogne-sur-Mer) trug, abgesehen von den England besonders interessierenden großterritorialen Bestimmungen, wie die Lostrennung von Mesopotamien und Arabien und die Anerkennung des Verlustes von Ägypten, Sudan und Cypern, so sehr den Stempel des Überganges, dass er von niemand sehr ernst genommen wurde. Selbst Herr Venizelos glaubte kaum an die Erfüllbarkeit der namentlich Griechenland interessierenden Klauseln. Das Verdienst, die Zuerkennung Thraziens in einem Vertragsinstrument erwirkt zu haben, wird ihm gewiss niemand bestreiten. Die kleinasiatischen bedingten Angliederungen aber

und der Drohartikel bezüglich Konstantinopels, welches zwar den Türken belassen, aber unter das Damoklesschwert möglichst ungenau gefasster Vorbehalte gestellt wurde, zeigten, welche Gegensätze unter den Alliierten selbst bestanden, die in den Verhandlungen nicht ausgeglichen werden konnten. Ein Armenien wurde geschaffen — aber nur auf dem Papier und ohne dass ihm auch gar ungefähre Grenzen angewiesen worden wären.

Unter den nicht auf territoriale Änderungen sich beziehenden Klauseln des Sèvres-Vertrages und abgesehen von den sonstigen, nach dem Modell der bereits abgeschlossenen anderen Friedensverträge formulierten Bestimmungen, verdienen zwei Kapitel besonders hervorgehoben zu werden: Die Einleitung einer endlichen Regelung des rechtlichen Zustandes der Fremden in der Türkei, durch eine von den vier Hauptmächten (England, Frankreich, Italien, Japan) zu ernennende Kommission, welche eine Reform des Kapitulationswesens vornehmen sollte, und die definitive Regelung der Rechtstellung der Minderheiten, namentlich des griechisch-orthodoxen Elements, das von jeher der wertvollste kulturelle und wirtschaftliche Faktor in der Türkei gewesen und dessen Existenz genaue Garantien, besonders nach der Teilnahme Griechenlands am Weltkrieg, angesichts der Erstarkung des türkischen Nationalismus erheischte. Aber beide Kapitel hätten nur dann realen Sinn gehabt, wenn die Türkei einem wirklich geeinten Europa gegenübergestanden wäre. Dies war leider nicht der Fall. Was Kollektivdrohungen und Kollektivhypotheken wie die des Sèvres-Vertrages bedeuteten, wusste der Türke zu gut. Der Stand der Beziehungen unter den Alliierten schon im Moment der Unterzeichnung des „Friedensinstruments" gab ihm alle erwünschte Sicherheit, dass von dieser Seite nicht viel zu befürchten war. Es kann aber nicht geleugnet werden, dass theoretisch diese Kapitel ein gut durchdachtes Programm skizzierten, das zum Schaden aller beteiligten Mächte, wohl auch der Türkei selbst, dem übertriebenen und voreiligen türkischen Nationalismus geopfert werden sollte.

Der Vertrag von Sèvres wurde übrigens nur von einem Vertreter der Konstantinopler Türkei, also nicht von dem wirk-

lichen Machthaber, unterzeichnet, und von diesem letzteren in dem „Pacte National" von Angora mit aller Gewalt abgewiesen. Aber auch von den übrigen Unterzeichnern des Vertrages brachte ein jeder in die vagen Texte die eigenen Wünsche hinein, und die Frage der „Revision des Sèvres-Friedens" beherrschte ihn bereits im Augenblicke, da er zustandekam — ja sogar schon zu einer Zeit, da er noch nicht einmal formell zustandegekommen war. Trotzdem wurde unter scheinbar einmütigem Beschluss der Mächte Griechenland beauftragt, den Vertrag gegenüber Mustapha Kemal zu erzwingen.

Herr Venizelos, der infolge der innerpolitischen Zustände in Griechenland hauptsächlich darauf bedacht war, etwas vorzuweisen, das dem griechischen Volke den Eindruck eines großen Erfolges machen sollte, um sich von den auf seinen Schultern lastenden schweren persönlichen Verantwortungen zu retten, unterließ es nicht, recht oft diese Saite bei den Alliierten klingen zu lassen. Freilich tönte sie immer schwächer und schwächer; die gewaltigen Interessen der Großmächte griffen immer mehr überhand und erstickten sekundäre Betrachtungen. Gleichzeitig erhob die Türkei von Angora immer dreister das Haupt, und bei den wiederkehrenden türkenfreundlichen Neigungen in Europa, insbesondere in Frankreich und Italien, ward eine *schnelle* Lösung neben einer *guten* Lösung zu einer unumgänglichen Notwendigkeit; diesen doppelten Druck versuchte Herr Venizelos auszuüben. Aber die Zeit war vorbei, da die Alliierten seiner bedurften, die Verhandlungen zogen sich hin, wirkliche Friedensaussichten wurden mit jedem Tage geringer, die Alliierten gingen immer mehr auseinander.

„Ein ganzes Jahr ist vorüber," so klagt der griechische Staatsmann in einem vertraulichen Memorandum, das er am 27. Oktober 1919 an Herrn Lloyd George richtete,[1]) „seitdem der Waffenstillstand mit der Türkei unterzeichnet worden; es wird noch immer über den Frieden verhandelt und keine Aussicht ist vorhanden, dass derselbe in absehbarer Zeit zustandekommt. Dieser Aufschub," fährt das Memorandum nach einigen bitteren Betrachtungen über die unentschlossene Hal-

[1]) Dieses Dokument ist u. W. noch nicht publiziert worden.

tung der Vereinigten Staaten fort, „erzeugt ernste Gefahren. Die Jungtürken unter Mustapha Kemal sind nicht nur wieder Herren der Situation in der Türkei, sondern treiben ihre ausgedehnte Propaganda in der ganzen muselmännischen Welt. Wenn sie auch bis heute keine nennenswerte Armee geschaffen haben, so ist es nichtsdestoweniger sicher, dass, wenn ihnen noch *vier* oder *fünf Monate* gegeben werden, sie imstande sein werden, eine solche Armee zusammenzubringen.. Die Türkei wird gewiss aufhören, eine europäische Macht zu sein; denn bleibt sie eine solche, mit Konstantinopel als Hauptstadt, so würde keines der Völker im nahen Osten den Zustand in diesem Teile der Welt für einen definitiven ansehen..." Und hier lässt sich Herr Venizelos in lange Auseinandersetzungen über die verschiedenen Möglichkeiten einer befriedigenden Lösung ein, kommt dann aber auf einen anderen Punkt zu sprechen, der ganz besonders eine Beschleunigung der Verhandlungen zur Pflicht macht: „Die systematischen Bestrebungen gewisser finanzieller Kreise in *Frankreich*," sagt er, „sind trotz aller Lehren der Geschichte bereit, der Türkei oder genauer den Jungtürken, welche die einzige wirkliche Macht in der Türkei darstellen, zu erlauben, frei ihr Vernichtungswerk gegen die christlichen Völkerschaften wieder aufzunehmen. Die Gegenwart Herrn Clemenceaus an der Spitze der französischen Regierung," so schließt diese Betrachtung, „ist eine wertvolle Garantie gegen den Einfluss dieser Kreise. Herr Clemenceau hat aber erklärt, dass er sich nach den Wahlen zurückziehen wird, und wenn dies der Fall ist, bevor die türkische Frage gelöst würde, so kann man kaum alle Schwierigkeiten voraussehen, welche von Paris aus dieser Lösung entgegenstehen werden".

In Wahrheit war Herr Venizelos auch des Herrn Clemenceau nicht ganz sicher. Schon im Juni 1919 hatte er sich bei ihm über die der griechischen Okkupation in Kleinasien auferlegten Beschränkungen bitter beklagt. Jetzt (im November 1919) sollte er einen Brief des französischen Ministerpräsidenten erhalten, der die ganze Okkupation in sehr knappen Worten überhaupt in Frage stellte. Herr Clemenceau erklärt ihm darin, „dass die von ihm (Herrn Venizelos) mitgeteilten Eindrücke nichts an

der Erklärung des Höchsten Rates über den rein provisorischen Charakter der griechischen militärischen Besetzung Smyrnas ändern könne".

Aber selbst England hat seinerseits stets nur von einer *moralischen* Unterstützung gesprochen. So verlangt im März 1920 Herr Lloyd George von Herrn Venizelos die bestimmte Erklärung, dass Griechenland bereit sei, die Annexion der in Kleinasien und Thrazien zuzusprechenden Gegenden durch *eigene* Mittel durchzusetzen, denn England sei nicht imstande, auch nur einen einzigen Soldaten zu liefern. Und auf eine spätere Anfrage des Herrn Lloyd George über denselben Punkt, als Herr Venizelos abermals darauf aufmerksam gemacht wurde, dass England über diese moralische Unterstützung hinaus nichts beisteuern könne, nahm er, wie er selbst nach Athen telegraphierte, keinen Anstand zu bestätigen, „dass Griechenland vollständig bereit sei, *allein* vorwärts zu gehen und sich dazu kräftig genug fühle".

In seinen ersten Aussagen vor dem revolutionären militärischen Untersuchungsrichter, die in ihrem ganzen Tenor bisher geheimgehalten wurden, erwähnte Herr Gounaris, der ja später infolge der schweren Krankheit keine weiteren Aussagen hat machen können (da er erschossen wurde, ohne sich verteidigt zu haben), auch ein anderes Dokument, das geeignet ist, auf diese tatsächlich schon damals bestehende Isolierung Griechenlands ein grelles Licht zu werfen. „Aus diesem Dokument," sagte er, „welches Instruktionen des Herrn Venizelos an den Militärbevollmächtigten Griechenlands am Obersten Rate in Paris enthält, geht klar hervor, dass die Alliierten die griechische militärische Aktion in Kleinasien in so unglaublicher Weise beschränkten, dass sie den griechischen Truppen verboten hatten, den Feind im Fall eines Angriffs seinerseits über drei Kilometer hinaus zu verfolgen." „Hatten doch auch die griechischen Truppen nicht einmal die strategischen Punkte besetzen dürfen, die zur Verteidigung der ihnen eingeräumten Positionen unumgänglich notwendig gewesen wären." (Brief des Herrn Venizelos an Herrn Clemenceau vom 18. November 1919.)

Diese Beschränkungen sind später Herrn Gounaris gegenüber seitens der Alliierten fallen gelassen worden — wie Herr

Lloyd George dem griechischen Premier, allerdings unter ausdrücklicher Wiederholung der alleinigen moralischen Unterstützung Englands, erklärte; aber es steht fest, dass sie gerade die griechische Aktion zu einer Zeit verhinderten, da infolge des damaligen geringen Stärkeverhältnisses der Angoratruppen der Augenblick hätte mit Aussicht auf Erfolg ausgenutzt werden können.

Auch dehnte sich die Isolierung ebenfalls auf die ökonomischen Beziehungen Griechenlands aus. Amerika und England hatten, solange noch die Feindseligkeiten dauerten, einen kleinen Teil der in Form einer Anleihegewährung übernommenen finanziellen Unterstützung erfüllt. Frankreich war die ganze zugesprochene Anleihe noch schuldig, hatte sogar seinerseits den eigenen Kredit bei der griechischen Nationalbank stark herangezogen. Nach dem Waffenstillstand wurde jede Leistung seitens der Alliierten eingestellt, und als später Herr Gounaris die prinzipielle Zusage Englands für eine Anleihe erhielt, war auch dies infolge der nachkriegerischen finanziellen Situation unmöglich, „da Goldexport mit allen Mitteln verhindert werden sollte".

Dies alles charakterisiert zur Genüge die Lage während der Verhandlungen, die zum Sèvres-Vertrag führten, erklären auch, warum dieser Vertrag die bereits bezeichneten großen Schwächen aufwies. Der anfängliche Fehler, was die hellenischen Aspirationen anbetrifft, liegt darin, dass die Stellung Griechenlands an der Seite der Alliierten niemals durch gegenseitige Verpflichtungen festgesetzt worden ist und dass durch die inmitten des Weltkrieges von Herrn Venizelos angefachte Revolution, die das Land in einem so kritischen Augenblicke bis zum Bürgerkrieg entzweite, derartige inner- und außerpolitische Bedingungen geschaffen wurden, die jede Klarstellung ausschlossen, da den Mächten infolge der Monopolisierung der Ententesympathien seitens eines einzelnen griechischen Politikers jedes Interesse abging, irgendwelche Verpflichtungen Griechenland gegenüber auf sich zu nehmen. Verschärft wurden diese Schwierigkeiten durch den Umstand, dass Herr Venizelos der Aufforderung, Truppen in Smyrna landen zu lassen, naturgemäß Folge leistete, aber auch diesmal nichts ausmachte, was

ihm wenigstens eine tatsächliche Unterstützung der Entente bei einem so gefährlichen Unternehmen gesichert hätte.

Als dann nach Rückberufung König Konstantins durch das Plebiszit vom November 1920, einerseits die militärische Situation in Kleinasien sich weiter zuspitzte, da inzwischen die schon von Herrn Venizelos vorausgesehene Erstarkung von Mustapha Kemal zur Tatsache geworden war, anderseits die Gegensätze unter den Mächten schärfer wurden und vielfach durch eine scheinbare Einstimmigkeit in der Feindseligkeit der öffentlichen Meinungen gegenüber der Person des Königs verdeckt werden sollten, konnte gewiss der Sèvres-Vertrag dem Drang der Dinge nicht mehr standhalten. Die Frage einer Revision wurde akut, während der Kampf in Kleinasien immer ernstere Dimensionen annahm.

In Griechenland gab es wohl kaum jemanden, der ein Abstehen von diesem Vertrag zu raten gewagt hätte. Alle ohne Unterschied, ob Konstantinisch oder Venizelistisch, dachten nur an die Ausführung desselben und setzten ihr Bestes daran. Wenn am Anfang des Weltkrieges über das für den Hellenismus Erstrebenswerte verschiedene Ansichten bestehen konnten, welche durch die ungestüme persönliche Politik des Herrn Venizelos zu hellen Gegensätzen ausarteten, so war angesichts der Unterzeichnung des Friedensvertrags nur *eine* Möglichkeit vorhanden, das Erreichte zu schützen, wo eine andere Politik, die es auf eine Erhaltung und Stärkung des *Hellenismus* in der Türkei abgesehen hätte, nicht mehr in Frage kam. Die über eine Million hellenischen Flüchtlinge, die ein Asyl im Mutterlande suchten, und die Verheerungen, denen das Griechentum in der Türkei ausgesetzt gewesen ist, beweisen übrigens, wie recht diese zweite konservative Richtung in ihren ärgsten Befürchtungen um das Los der Christen in der Türkei im Fall einer Beteiligung Griechenlands am Kriege gehabt hat.

Freilich gab es bezüglich der Weiterführung der kleinasiatischen Politik zwei Wege, voneinander scharf geschieden — jedenfalls militärisch, vielleicht auch diplomatisch. Die nach der Rückberufung des Königs Konstantin durch das griechische Volk sukzessive eingesetzten Regierungen, die alle Herrn Gounaris, „den reinen Politiker und tiefen Denker",

als zentrale Figur aufwiesen, entschlossen sich für eine überaus aktive militärische Aktion, die ans Unmögliche grenzte. Der frühere Chef des griechischen Generalstabs, General Metaxas, warnte umsonst vor einer weitgehenden Aktion in Kleinasien. Eine Präzisierung der Stellung Griechenlands innerhalb der Allianz, die vielleicht noch jetzt möglich gewesen wäre, jedenfalls versucht werden musste, ist nicht erreicht worden. Selbst nach der von der britischen Regierung geforderten Anheimstellung der Interessen Griechenlands in die Hände Englands und nach der Annahme, seitens Griechenlands (März 1922), des von den Alliierten angebotenen Waffenstillstandes, verging sich die Zeit infolge mangelnden Einverständnisses unter den Großmächten in fruchtlosen Verhandlungen unter ihnen selbst und mit der Türkei; Kemals Stellung wurde immer stärker, während sich Griechenland physisch und ökonomisch erschöpfte. Die griechische Armee, weit im Inneren Kleinasiens, „bewies einen Heroismus und eine Ausdauer, die allgemeine Bewunderung erregten". (Lloyd Georges Rede vom 4. August 1922.) Die Anstrengung war aber zu groß; sie überstieg das Maß des Menschenmöglichen, namentlich als dem griechischen Soldaten — der immer selbst genau wissen muss, für was er kämpft — deutlich wurde, dass Kleinasien sowieso für Griechenland verloren war. Die Katastrophe erfolgte; mit dem ungünstigen Ausgang des Feldzuges war auch der Vertrag von Sèvres dahin.

Wenn einmal die zwischen Griechenland und den Mächten seit dem Vertrag von Sèvres bis zur kleinasiatischen Katastrophe gewechselten Noten veröffentlicht sein werden, wird erst zu beurteilen möglich sein, wie gewaltig auch die sogenannten juridischen, sowie die tatsächlichen Hindernisse gewesen, die der griechischen Kriegsführung in den Weg gelegt worden sind. Die Anerkennung der „moralischen Unhaltbarkeit und Widersinnigkeit derselben" seitens des damaligen Chefs der englischen Regierung, in seiner bereits erwähnten Rede vom 4. August 1922, enthebt die Mächte nicht von der Verantwortung. Doch geht die Kritik darüber, wie im allgemeinen die Kritik der Politik der Alliierten in der Türkei weit über die Grenzen der griechischen Geschichte hinaus, seitdem

Lausanne *für alle* eine große Niederlage bedeutete. Jedenfalls wird die erwähnte Korrespondenz für die Haltung der verschiedenen griechischen Ministerien unter König Konstantin viele aufklärende und die griechischerseits verfolgte Politik stark rechtfertigende Momente enthalten.

Dass die alliierten Mächte einerseits darauf bestanden, in dem Kampf zwischen Griechenland und der kemalistischen Türkei für neutral zu gelten, ohne gar Griechenland die daraus bezüglich der Kriegskontrebande fließenden Rechte zu gestatten, anderseits zum Teil der Türkei direkte Hilfe zukommen ließen und alle miteinander die Hauptstadt der einen kriegführenden Partei, die sonst gewiss der anderen anheimgefallen wäre, durch eine Kollektivokkupation zu schützen beanspruchten, ist eine Rechtslage gewesen, die sich bitter rächen musste — abgesehen davon, dass eine Neutralität undenkbar war gegenüber einer Aktion, die auf dem gemeinsamen noch in Geltung befindlichen Waffenstillstand beruhte und der Durchführung eines Vertrages galt, der die Unterschriften aller Alliierten trug.

Man könnte Griechenland vorwerfen, dass es unter derartigen Umständen die Kampagne in Kleinasien fortsetzte. Ohne hier nochmals auf die Zusammenhänge einzugehen, die diese Politik besonders beeinflussten (vgl. unseren Artikel in der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 21. und 22. Oktober 1923, Nrn. 1439 und 1445), möchten wir eines betonen: Die griechische Armee war nicht mehr frei, den Rückzug anzutreten, auch war es für sie, wie Herr Lloyd George in seiner Rede vom 4. August 1922 ausführte, nicht möglich, die Stammesgenossen, denen ja der ganze Feldzug galt, der Rache der Türken preiszugeben. Außerdem hat die griechische Regierung bis zum letzten Augenblick derartige diplomatische Aufmunterungen erhalten, dass sie nicht den Mut fand, den Rückzug anzuordnen. Einen Vorwurf darüber hätte sie venizelistischerseits zu allerletzt erwarten können. Die Entrüstung der Welt über das hochtragische Ende der fünf Minister und des griechischen militärischen Oberbefehlshabers hat übrigens auch bewiesen, dass die öffentliche Meinung im Ausland ihnen wenigstens nach dem Tode gewisse Gerechtigkeit hat widerfahren lassen.

Wie dem auch sei, der neue Waffenstillstand von Mudania besiegelte den Schluss des Kleinasiatischen Feldzuges. Thrazien musste aufgegeben werden und unter furchtbaren Umständen, wie sie der Hellenismus kaum je gekannt, wurden neue Friedensverhandlungen eröffnet.

Überhaupt waren die Bedingungen, unter denen die Vertreter der Alliierten berufen waren in Lausanne die Verhandlungen zu führen, ganz besonders komplizierte — auch wurden sie mit jedem Tage schwieriger, sowohl angesichts der ganzen europäischen Lage, die sich augenscheinlich verschlechterte, als auch infolge der Unmöglichkeit, militärisch auf Angora einzuwirken. Das einzig zu diesem Zwecke zur Verfügung stehende Mittel, die bald wieder zusammengefügte griechische Armee, wollte niemand benutzen.

Für die hellenischen Delegierten traten noch die Schwierigkeiten hinzu, die sich aus den innerpolitischen Verwicklungen in Griechenland ergaben, infolge deren namentlich der revolutionären Regierung die internationale Anerkennung versagt ward. Es bedurfte dabei des ganzen Patriotismus des griechischen Volkes, um seinerseits während beinahe eines vollen Jahres jede Rücksicht auf die inneren Verhältnisse gänzlich zu vergessen, nur um den in Lausanne schwebenden Verhandlungen völlig ungestörten Lauf zu lassen. Das hellenische Volk, das seit 1912 unter Waffen stand, im Weltkrieg das Schlimmste ausgestanden, seinen König zum zweitenmal Land und Thron verlassen und dann, nach jenem furchtbaren Akte tragischer menschlicher Kollektivverirrung, im Exil hatte sterben sehen, dachte eben nur daran, dass vor allem die nationalen Interessen baldmöglichst unter Dach gebracht werden mussten.

II

DIE EINZELNEN VEREINBARUNGEN DES FRIEDENSVERTRAGES

Äußerlich betrachtet und mit den andern Friedensverträgen verglichen, die dem Weltkrieg ein Ende machen sollten, weist der Lausanner Akt schon äußerlich sofort auffallende Unterschiede auf.

Es liegt nicht *ein einziger Vertrag* vor, sondern es gibt einen Hauptvertrag, neben dem mehrere Konventionen, Deklara-

tionen, Protokolle — abgesehen von den im letzten Moment noch dazugetretenen brieflichen Zusatzerklärungen — in einem Globalschlussakte (Acte Final) aufgezeichnet werden. Letzterer enthält nur eine sehr nüchterne Aufzählung der verschiedenen Vereinbarungen; er beginnt mit einer kurzen, etwas verschnörkelten Skizze drei verschiedener Kategorien von Staaten, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, wurde aber seinerseits nicht von allen in dieser Skizze genannten Staaten unterzeichnet. Überhaupt fehlen gegenüber den am Sèvres-Vertrag beteiligten Staaten in dem Lausanner Schlussakte: Armenien, Hedjaz und die Tschechoslowakei; es sind aber für die Meerengenkonventionen Bulgarien und Russland hinzugetreten, ungeachtet dessen, dass Russland noch keine internationale Anerkennung genießt. Belgien und Portugal haben den Schlussakt unterzeichnet, sind aber von den sonstigen Vereinbarungen nur denjenigen beigetreten, die sich auf finanzielle und ökonomische Fragen beziehen. Die in den anderen Friedensverträgen enthaltenen ausdrücklichen Unterscheidungen zwischen „Hauptmächten" und „Mächten mit beschränkten Interessen" ist nicht mehr erwähnt; um so eigentümlicher berührt der Umstand, dass in der Aufzählung der teilnehmenden Mächte und besonders in der Unterzeichnung nicht die völkerrechtlich sonst gebotene Reihe innerhalb aller beteiligten Staaten innegehalten, sondern England, Frankreich, Italien und Japan (in dieser Reihenfolge) die absolute Priorität eingeräumt wurde.

Verglichen mit dem Sèvres-Vertrag weist der neue Friedensvertrag eine bedeutende Verminderung der Zahl der Artikel auf, da jener 433 Artikel, während dieser 143 enthält. Freilich ist ein kleiner Teil der Bestimmungen des ersteren heute in die Nebenabkommen übergegangen. Auch gegenüber dem den Türken im Februar notifizierten Vertragsentwurf ist eine bedeutende äußere Verminderung zu konstatieren.

Charakteristisch ist ebenfalls das Fehlen, am Anfang des neuen Friedensvertrages, der auf den Völkerbund und am Schluss, der auf das internationale Arbeitsbureau bezüglichen Bestimmungen, um so mehr, als später in einzelnen Verträgen und Erklärungen wiederholt auf den Völkerbund Bezug ge-

nommen wird, der berufen ist, in der Erfüllung der verschiedenen Vereinbarungen eine große Rolle zu spielen. Bei den schon in der letzten Versammlung des Völkerbundes, aber auch im Laufe der Lausanner Verhandlungen zugunsten des Eintrittes der Türkei in denselben vielfach zutage getretenen Dispositionen, erscheint es kaum zweifelhaft, dass durch den Beitritt der Türkei dieser Widerspruch in absehbarer Zeit gehoben werden wird.

Endlich sei erwähnt, dass die in Lausanne geschlossenen Vereinbarungen, soweit sie nicht unbefristet sind, also nach der Gepflogenheit der Friedensverträge für immer Geltung beanspruchen, verschiedene Fristen aufweisen, was eine Folge der jeweiligen über die einzelnen Fragen zustandegekommenen Kompromisse gewesen ist. Für die Anwendung derselben in ihrem Zusammenhang zueinander werden diese Abweichungen nicht ohne Interpretationsschwierigkeiten sein.

1. Der *eigentliche Friedensvertrag* weist bezüglich der Kapitelüberschriften eine große Analogie mit dem Vertrag von Sèvres auf. Was die Verabredungen selbst anbelangt, so weichen allerdings die beiden Verträge vielfach grundsätzlich voneinander ab.

Ein großer Komplex von Bestimmungen fehlt im Lausanner Akte, der auf die *Entwaffnung* der Türkei sich beziehende Teil des Sèvres-Friedens. Die Türkei ist frei, abgesehen von einigen territorialen Demilitarisationsverpflichtungen, ihre Armee und Flotte nach eigenem Bedarf einzurichten; auch die ihr während des Krieges abgenommenen Waffen, Munition und Kriegsschiffe wurden ihr zurückgegeben.

Die *politischen* Klauseln der Vereinbarungen sind auf das Allernotwendigste beschränkt, ohne dass allerdings die fundamentalen, die Großmächte direkt interessierenden territorialen Veränderungen (Mesopotamien, Syrien, Arabien, Palästina, Ägypten, Cypern, Dodekanes) darunter gelitten hätten. Mit Recht konnte gesagt werden, dass der Triumph Englands in Arabien und bezüglich des Meerengenregimes ungeschmälert geblieben ist. Griechenland trägt hauptsächlich die Lasten, einerseits durch die Rückgabe Ostthraziens und den Verlust von Imbros und Tenedos, andererseits durch den stillschweigenden Verzicht auf den kleinasiatischen territorialen Zuwachs.

Auch musste sich Griechenland seinerseits Demilitarisationen, so die seiner den Dardanellen vorgeschobenen Inseln, sowie einer breiten Zone an der Maritzagrenze gefallen lassen.

Der Artikel des Sèvres-Vertrages, der ein eventuelles Recht der Mächte auf *Konstantinopel* schuf, indem die Türkei „in blanco" jede Veränderung des Status der türkischen Hauptstadt im voraus annahm, die die Mächte bei Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen im allgemeinen beschließen könnten, ist vollständig verschwunden. Es wird in dem Spezialprotokoll (Nr. 14) sogar die Evakuation Konstantinopels seitens der Alliierten in kürzester Frist vorgesehen und in der Meerengenkonvention wird noch der Hauptstadt eine gewisse Garantie der Unverletzlichkeit unter dem Schutze des Völkerbundes gewährt. Armenien ist totgeschwiegen.

Den *ökonomischen* Klauseln der Friedensverträge von Sèvres und Lausanne, sowie denjenigen, die sich auf Privatvermögen beziehen, merkt man den Unterschied im Zustandekommen derselben naturgemäß an. Im Sèvres-Vertrag haben wir Bestimmungen vor uns, die unter dem Drucke der militärischen und politischen Situation haben angenommen werden *müssen*. In Lausanne stehen wir vor tatsächlich verhandelten, beiderseits frei angenommenen, zweiseitigen, meist unter das absolute Reziprozitätsprinzip gestellten Bestimmungen; angenehm berührt wird man von der möglichsten Rücksicht auf den Respekt, ohne Unterschied zwischen Siegern und Besiegten, der Unverletzlichkeit der türkischen privaten materiellen Interessen, womit das allgemeine Völkerrecht in seinen alten Postulaten wieder eine gewisse Befriedigung gefunden hat. Allerdings wird bezüglich der türkischen Kriegsverbündeten die Liquidation ihrer Güter in der Türkei durchgeführt.

Betreffend des *Minoritätenschutzes* verschwinden im Lausanner Vertrag alle die Türken betreffenden Spezialklauseln (s. oben I), sowie alle „in blanco" nach dem Sèvres-Vertrage seitens der Türken im voraus angenommenen, auf spätere einseitige Bestimmungen eingestellten Beschränkungen. Es wird bezüglich künftiger Änderungen nur ausgemacht, dass die vier Hauptmächte ihrerseits ihre Zustimmung nicht versagen dürfen, falls seitens der Majorität des Völkerbundrates in regelrechter

Form eine Ummodelung der stipulierten Minoritätenklauseln beschlossen werden sollte. Da, wo gewiss nur allgemeine zivilisatorische Grundsätze, ohne Rücksicht auf die militärischen Erfolge, absolute Geltung hätten beanspruchen müssen — selbst wenn keine diesbezüglichen so solennen Versprechungen gegeben worden wären — ist man unter Verzicht auf alle Lehren der Geschichte einfach zum Tanzimat und zum Pariser Frieden zurückgekehrt. Über die Befreing der Christen vom Militärdienst wird leider auch nichts bestimmt; endlich erstreckt sich der Minoritätenschutz nur auf die *nicht* muselmännischen Minderheiten. Eine bedingungslose und unbefristete Zusage über *Aufhebung der Kapitulationen* und auf völlige Reziprozität beruhende Gleichstellung der Türken unter das allgemeine Völkerrecht (unbeschadet gewisser Spezialbestimmungen in dem noch zu erörternden Separatabkommen) schließt den Zyklus der diesbezüglichen Verabredungen.

Die *finanziellen* Klauseln des Friedensvertrags weichen selbst von denen des im Februar zugestellten Projektes bedeutend ab, indem u. a. auch neue Bestimmungen über die Vorkriegsschulden getroffen werden, worauf hier unmöglich näher eingegangen werden kann. Das Muharremdekret, welches bisher die international vereinbarte Basis für das türkische Staatsschuldenwesen bildete, wird überhaupt nicht erwähnt. Die finanzielle Unabhängigkeit der Türkei ist somit gewährleistet; allerdings bleibt die türkische Staatsschuldenkommission (ohne die deutschen und österreichisch-ungarischen Mitglieder) bestehen. Die nach dem Waffenstillstand gemachten Finanzarrangements sind außer der Vertragsregelung belassen. Ausführlich wird der Übergang des entsprechenden Teiles der türkischen Schuld auf die Sukzessionsstaaten bestimmt. Die Mächte (mit Ausnahme Griechenlands) einerseits und die Türkei andererseits verzichten gegenseitig auf jeden Reparationsanspruch für Verluste und Schäden aus der Zeit seit dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des Vertrages. Griechenland erkennt im Prinzip ihre Reparationsverbindlichkeit für Schäden an, die seine Armee und seine Verwaltung in Anatolien verschuldet hat, wird aber seitens der Türkei jedes diesbezüglichen Anspruchs befreit. Die bei Wiederaufnahme der Ver-

handlungen im April 1923 noch schwebenden Hauptstreitpunkte zwischen den Alliierten und der Türkei (namentlich die Frage der Zahlung in Gold des türkischen Coupons) wird im Vertrage nicht erwähnt.

Über die anderen Abteilungen des eigentlichen Friedensvertrages (*Kommunikations- und Sanitätswesen, Gefangenen-, Gräber-, Übergangsbestimmungen* usw.) wäre in dieser kurzen Übersicht nichts Besonderes zu bemerken.

Lord Curzon hat Recht gehabt, in einer der letzten Sitzungen vor der Unterbrechung der Verhandlungen anfangs Februar vorigen Jahres zu betonen, dass, „wenn man die Sätze des Sèvres-Vertrages mit denen des jetzt zustandegekommenen Friedensinstrumentes vergleicht, niemand sich über den Mangel an Freigebigkeit oder Zuvorkommenheit seitens der Alliierten beklagen kann". ...„Der Weg, den die Alliierten in den drei Jahren zurückgelegt haben," sagt der englische Außenminister, „seitdem sie begonnen haben, die Friedensbedingungen festzustellen, bis auf den heutigen Tag, um den türkischen Wünschen entgegenzugehen, ist wirklich sehr bedeutend... Man kann ihnen nur vorwerfen, zu weit gegangen zu sein. Und diese Änderung ist nicht einfach dem Umstande zuzuschreiben, dass die Türken in diesen letzten Phasen des Krieges gegen die Griechen siegreich gewesen sind, sondern ist vielmehr durch die wachsende Anerkennung herbeigeführt worden, die ihnen für ihre Aspirationen nach nationaler Einheit zuteil geworden sind."

So konnte Lord Curzon bereits im Februar sprechen. Jetzt ist der zurückgelegte Weg noch um ein beträchtliches Stück verlängert worden, ohne dass die Türkei ihre Positionen verlassen hätte; somit wird noch viel klarer, in welch höherem Maße die Änderungen der europäischen Konstellation — um auch unsererseits diplomatisch zu sprechen — weit über das griechisch-türkische Stärkeverhältnis hinaus für die gemachten Zugeständnisse verantwortlich ist.

2. Die substantielleren Vereinbarungen sind weniger im Hauptvertrag als in den *einzelnen Abkommen* und Zusatzerklärungen zu finden.

Es ist da vor allem das *Kapitulationensystem* zu erwähnen,

das in drei verschiedenen Akten (in Nr. 4, 5 und 11) behandelt wird. Die definitive Aufhebung derselben, nachdem sie jahrhundertelang die Grundlage des Verkehrs der Türkei mit dem Westen gewesen sind, wird in den Spezialabkommen über die Regelung des Fremdenwesens in der Türkei spezifiziert; in einer einseitigen Erklärung aber über Ernennung fremder Juristen als Berater (die eine indirekte Einmischung in die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit und eine gewisse leise Kontrolle über einzelne Vollstreckungsakte zur Aufgabe haben sollen) wird eine Garantie gesucht, deren Wert die Zukunft zeigen wird. Als Korrelativ der Möglichkeit für den Fremden, selbst in Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts, die im Prinzip den eigenen Heimatsgerichten vorbehalten sind, auf Grund einer Vereinbarung aller Parteien die Kompetenz der türkischen Gerichte anzurufen, wird in dieser einseitigen Erklärung der türkischen Delegierten noch in einem wie beiläufigem Zusatze die Gültigkeit in Zivil- und Handelssachen *eines jeden Kompromisses* und *einer jeden Schiedsgerichtsklausel* anerkannt. Wir glauben, dass dieser Bestimmung, auf Grund deren die türkische Juridiktion vielfach durch den Willen aller Parteien wird umgangen werden können, eine große Zukunft bevorsteht, indem die Schiedsgerichtsbarkeit berufen sein wird, ein Korrektiv für die mangelnden Kapitulationen zu schaffen. Auch im Handelsvertrag werden stillschweigend die Kapitulationen aufgehoben.

Über den *Handelsvertrag* kann sonst in dieser Übersicht nicht viel gesagt werden. Als rein provisorisch gedacht, ist er nur auf fünf Jahre geschlossen und sehr allgemein gehalten; er ist auf Reziprozität aufgebaut und enthält die generelle Meistbegünstigungsklausel.

Einen Haupterfolg für die Türkei bilden die in den letzten Konferenztagen, dank der seitens der türkischen Delegierten angewandten orientalischen Verhandlungsmethoden gelassenen Lücken in den *finanziellen*, sowie in denjenigen Vereinbarungen, die sich auf die von der Türkei gewährten *Konzessionen* beziehen (Nr. 12). Der Hauptstreit über die *Dette Ottomane*, an dem die Konferenz zu scheitern gedroht hatte, blieb, wie schon bemerkt, unentschieden — also wurde praktisch zugunsten der

türkischen Auffassung gelöst, die die Türkei von dem größten Teile ihrer Schuld befreit. Der bloßen Aufstellung der Position der Mächte in einem Zusatzbriefe kann kaum praktische Bedeutung beigemessen werden. Es ist ein besonders geschickter Schachzug Englands gewesen, die finanziellen Verhandlungen dem Vorsitz der französischen Delegierten zu überlassen, eine nicht unbedeutende Revanche für die durch Frankreich hinter den Rücken der Alliierten durch Franklin-Bouillon geschlossenen Abkommen, welche durch die Lausanner unter französischer Leitung geführten Verhandlungen das meiste ihrer praktischen Bedeutung einbüßen sollten. Dafür hat seinerseits England in der Petroleumfrage, wo es auch gegen Amerika zu fechten hatte, sich mit der bloßen Aufstellung der eigenen Position, dass nämlich kein Vorkriegsrecht verletzt werden dürfe, begnügen müssen. Das allgemeine Prinzip der Anerkennung der vor dem Eintritt der Türkei in den Weltkrieg (29. Oktober 1914) den Fremden, wie allgemein auch jeder Handelsgesellschaft mit fremder Kapitalbeteiligung gewährten Konzessionen wird auch sonst durch wichtige Detailbestimmungen substantiell sehr abgeschwächt.

3. Im *Meerengenabkommen* wurde weniger eine türkische Frage, als der traditionelle englisch-russische Interessenkonflikt bezüglich des Schwarzen Meeres der den geänderten Verhältnissen entsprechenden Lösung zugeführt. Soll das Schwarze Meer fremden Flotten zugänglich sein oder soll es ausschließlich russischen militärischen Interessen dienen, darum geht der alte Streit. Das Abkommen, welches die Russen zwar unterschrieben haben, jedoch unter sehr weitgehenden Reserven, die auf eine bloße Etappe in den Verhandlungen hinweisen, spricht das Prinzip der völligen Durchgangsfreiheit aus und verweist für die Ausführung des Prinzips, sowie für andere Einzelheiten (Aufenthalt der Kriegsschiffe, Demilitarisationen usw.) auf das beigefügte Annex. Letzteres unterscheidet zwischen Handelsschiffen und Handelsflugmaschinen einerseits und Kriegsschiffen resp. Kriegsflugmaschinen andererseits. Für erstere wird völlige Freiheit selbst im Falle eines Kriegsfalls, wobei die Türkei neutral ist, stipuliert — während bei einer Beteiligung der Türkei am Kriege derselben gewisse auf

Verhinderung der Hilfeleistung gehende Kontrollrechte zugestanden werden; die Meerengen darf die Türkei auch im letzteren Falle der neutralen Schiffahrt nicht verschließen. Was die Kriegsschiffe und Flugzeuge anbelangt, ist zwar in Friedenszeiten Durchgangsfreiheit vereinbart, aber unter gewissen Beschränkungen, was den Tonnengehalt der nach dem Schwarzen Meere fahrenden Schiffe anbetrifft. Im Kriegsfalle gelten die Beschränkungen für die Beteiligten nicht. Ist die Türkei neutral, so darf sie die Durchfahrt nicht hindern; nimmt sie am Kriege teil, so muss sie den Neutralen die Durchfahrt jedenfalls gestatten. Eine Kommission, die von der Türkei präsidiert wird, soll die Durchführung der Bestimmungen sichern.

4. Von den übrigen Akten seien die *Amnestie-Deklaration* (Nr. 8) und weiter die *griechisch-türkischen* Vereinbarungen über den *Austausch der Bevölkerungen* (Nr. 6) *und Kriegsgefangenen*, auch der beiderseits internierten Zivilpersonen (Nr. 7), sowie über die *Räumung* von *Karagatsch*, von *Imbros* und *Tenedos* seitens Griechenlands (Nr. 15) hervorgehoben. Durch das *Amnestieabkommen* werden in der Türkei, sowie in Griechenland alle Personen geschützt, die durch ihre militärische oder politische Tätigkeit oder infolge irgendeiner den Staaten, die den Friedensvertrag unterzeichneten, oder deren Angehörigen geleisteten Hilfe Grund zu Klage gegeben hätten. Völlige Amnestie wird für alle während des Krieges begangene Verbrechen und Vergehen gewährt, die in augenscheinlichem Zusammenhang mit den politischen Ereignissen dieser Zeit stehen.

Wie man sieht, regelt das Amnestieabkommen über das griechisch-türkische Verhältnis hinausragende Angelegenheiten und muss wohl mit dem Eingreifen der Westmächte in die inneren griechischen und türkischen Angelegenheiten während des Krieges in Verbindung gebracht werden.

Was den *Austausch der griechischen und türkischen Bevölkerungen* anbelangt, so werden von demselben die Griechen von Konstantinopel, sowie die Muselmannen Westthraziens ausgenommen. Die Einmischung des Völkerbundes gewährleistet die regelrechte Durchführung der im übrigen menschlich gewiss wenig sympathischen Vereinbarung, die besonders auch

für Griechenland weitgehende nationale Konsequenzen hat. Allerdings war schon durch die Zerstörung des Hellenismus in Kleinasien das Schlimmste bereits geschehen.

Es war ein harter Schlag für Herrn Venizelos, dass er dem *obligatorischen Austausch* der Griechen Kleinasiens gegen die Muselmannen von Mazedonien zustimmen musste, einer von Lord Curzon „als durchaus schlecht und fehlerhaft" bezeichneten Lösung, „für welche die Welt während der kommenden hundert Jahre der Strafe nicht entgehen wird". In einem seiner unbegreiflichen Impulse hatte Herr Venizelos im Frühjahr 1914 die Idee dieses — allerdings als freiwillig gedachten — Austausches gehabt und eingeleitet. Er sollte sein Prinzip durch eigene Schuld zu einer geradezu unglaublichen Ausdehnung heranwachsen sehen und selbst als Vertreter Griechenlands in Vertragsparagraphen zu unterzeichnen haben.

5. Auch bezüglich der Stellung des *Ökumenischen Patriarchats*, das während des Krieges durch die Einmischung der innergriechischen Politik von seiner wirklichen Rolle als Haupt des Hellenismus namentlich unter dem letzten durch Zwang einer kleinen Minorität eingesetzten Patriarchen herausgefallen war, sollte Griechenland für die seitens gewisser Personen begangenen Fehler in trauriger Weise büßen. Wir finden zwar in den Vereinbarungen selbst gar keine dasselbe betreffende Bestimmungen; aber in den Verhandlungsprotokollen hat Venizelos Erklärungen über die künftige rein kirchliche Stellung dieser höchsten historischen Institution des gesamten Hellenismus machen müssen, die das stolze Gebäude, welches fünf Jahrhunderte überdauert hat, fast zu Fall bringen sollten — bitter für jeden Griechen, der über die momentanen politischen Kombinationen hinaus zu denken vermag, bitter für das in diesen Dingen besonders feinfühlige griechische Volk, das ja hauptsächlich auch den wohlverstandenen Interessen des Hellenismus zuliebe eine besonnene Politik während des großen Krieges gewollt hatte.

6. Soviel über den hauptsächlichen Inhalt der mit der Türkei geschlossenen Abkommen. Dazu treten in Lausanne noch zwei Verabredungen hinzu, die zwischen den *Hauptalliierten* und *Griechenland* geschlossen wurden und einesteils

die Aufrechterhaltung zweier in Sèvres geschlossener Nebenverträge (*Minoritätenschutz in Griechenland und Abkommen über Westthrazien*) stipulieren, andererseits gewisse den Untertanen und Gesellschaften der Alliierten in der Türkei zu zahlende *finanzielle Reparationen* regeln. In dem aufrechterhaltenen Minoritätenabkommen ist aber in der Einleitung eine eigentümliche Bestimmung hervorzuheben, in der England und Frankreich „*auf ihre Kontrollbefugnisse aus den Verträgen von London von 1832 und 1863/64 verzichten*". Auch diese Bestimmung ist aus der jüngsten Geschichte Griechenlands zu erklären und enthält eine Selbstverurteilung derjenigen Politik, die ein staatsrechtliches Protektoratverhältnis der drei Mächte aus den alten Verträgen herauskonstituiert hatte. Man kann sich erinnern, wie sich die beiden Mächte während des Weltkrieges zugunsten von Venizelos in die innergriechischen politischen Angelegenheiten eingemischt haben. Es ist pikant, dass gerade Herr Venizelos einen Anspruch auf neuerliche Einmischungen durch die hervorgehobenen, in den Vertrag aufgenommenen Bestimmungen in Zukunft hat vorbeugen wollen. Die Garantieverpflichtungen der Mächte aus den alten Verträgen mögen unberührt geblieben sein.

* * *

In diesem Sinn und in diesen Grenzen haben die Lausanner Verabredungen der letzten Phase der Orientkrisis ein Ende gemacht. Man kann sich fragen, ob denn abgesehen von der Angoratürkei die Beteiligten sich mit dem Erreichten befriedigt erklären können. Die Ansichten gehen da sehr auseinander.

Wer aber nach dem durch den Ausbruch des Weltkrieges für alle Staaten und Völker herbeigeführten Kataklysmus genügsam zu sein gelernt hat, wird sich angesichts der Ergebnisse der Lausanner Verhandlungen mit der Hoffnung trösten, dass die politischen, namentlich die ökonomischen Notwendigkeiten dem überwuchernden türkischen Nationalismus rechtzeitig ein Korrektiv zusetzen werden, zu dem man sich bei der nachkriegerischen Schwäche und Zusammenhangslosigkeit Europas in den Verhandlungen selbst nicht hat auf-

schwingen können. Die dem Hellenismus geschlagene Wunde ist eine furchtbare gewesen; doch wird er trotz alledem von derselben genesen können, wenn die innergriechischen politischen Verhältnisse nach den wiederholten Krisen, welche mit der Demission des Herrn Venizelos zur Zeit der von diesem erstrebten und nicht erreichten Teilnahme an der Dardanellen-Expedition beginnen, nunmehr durch Rückkehr zur Verfassung auf Grund einer freien Willensäußerung des griechischen Volkes wieder konsolidieren.

Herr Lloyd George hat den Lausanner Frieden als den erniedrigendsten von allen charakterisiert, die England je geschlossen; und der Lord Chancelor in seinem Ministerium hat erklärt, er hätte einen neuen Krieg vorgezogen. Damit ist zu viel gesagt; auch wird dabei vergessen, dass der Drang, endlich auch im Osten Frieden zu schließen, übermächtig geworden war.

Übrigens hatte bereits der „Kranke Mann" nach dem Weltkriege eine England sehr erwünschte Amputation erlitten, und war durch den russischen Zusammenbruch die Verpflichtung, Konstantinopel den Russen zu überweisen, hinfällig geworden. Dass allerdings in der Lausanner Konferenz jede Erinnerung an die Niederlage und Gegnerschaft der Türkei als erloschen gelten musste, wird für das englische Prestige, wie für die europäischen Interessen überhaupt von weitgehender Bedeutung sein.

Neapel

GEORGES STREIT
(ehemaliger griechischer Aussenminister und Professor für Völkerrecht und Internationales Privatrecht a. d. Universität Athen)